

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **für Instandsetzung, Umbauten und Vertrieb von Anlagenteilen**

### **1. Allgemeines**

Allen Vereinbarungen liegen nur die nachstehenden Bedingungen zugrunde, es sei denn, dass im Einzelfall noch besondere Geschäftsbedingungen gelten oder dass schriftlich Abweichendes angegeben ist. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

### **2. Kostenvoranschlag**

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Die Preisbindung beträgt max. 3 Monate. Andernfalls gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und aktuellen Verrechnungssätze für Dienstleistungen.

Sollte der Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so können die vereinbarten Summen ohne Rückfragen um bis zu 20 % überschritten werden. Sollte dieser Prozentsatz voraussichtlich überschritten werden, so ist der Auftraggeber davon zu unterrichten.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages notwendigen Leistungen und Lieferungen besonderer Art (Objekt- / Baustellenbesuche, Demontage und dergl.) werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

### **3. Durchführung**

Die Durchführung der Arbeiten ist während der normalen Arbeitszeit vorgesehen. Sind im Interesse des Auftraggebers Überstunden notwendig, so werden diese zu den jeweils aktuellen Preisen gesondert berechnet.

Werden Ersatzteile bei Reparaturen benötigt, so werden diese, sowie die mit dem Austausch verbundenen Arbeitszeiten einschl. Auslösung, die notwendigen Sonderfahrten usw., zu den jeweils gültigen Preisen und Verrechnungssätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anlage zur Durchführung der Arbeiten der Servicemonteur zur ungehinderten Ausführung ihres Auftrages zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber den Beauftragten des Auftragnehmers auch kostenlos Hilfskräfte, Leitern, Strom und Wasser zur Verfügung.

### **4. Abnahme**

Mit der Wiederinbetriebnahme und/oder widerspruchsfreier Abnahme nach Fertigstellung bzw. nach Gegenzeichnung des Serviceberichts, gilt die Abnahme der Leistung als erfolgt.

Werkstattaufträge sind vom Auftraggeber in der Werkstatt des Auftragnehmers zu übernehmen. Wünscht der Auftraggeber Zustimmung, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.

### **5. Preis, Zahlung und Gleitklausel**

Die Arbeiten werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis oder nach Einheitspreisen zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

Verbindliche Pauschalpreise verändern sich ohne ausdrückliche Anzeige des Auftragnehmers ab dem Zeitpunkt, zu welchem tarifliche Lohnveränderungen wirksam werden, um 85% der wertmäßig ausgehandelten Lohnveränderungen der metallverarbeitenden Industrie.

Die Stellung von Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen bleibt vorbehalten.

Jede Rechnung ist sofort (spätestens 14 Tage) nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 1 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Bei Instandsetzungsarbeiten, die über den Rahmen von Pflege- und Überwachungsarbeiten hinausgehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnungsvorauszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

Dem Auftragnehmer steht an dem von ihm anlässlich einer Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen das Eigentumsrecht bis zur völligen Bezahlung zu. Ebenso erwirbt der Auftragnehmer ein Miteigentumsrecht an dem reparierten Objekt in der Höhe der von ihm gemäß seiner Rechnung aufgewendeten Löhne, Auslösung, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand, so ist der Auftragnehmer unbeschadet anderer Ansprüche ermächtigt, die von ihm eingebauten Teile wieder ausbauen zu lassen und zurückzunehmen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **7. Gewährleistung**

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Nachbesserung der gelieferten und eingebauten fehlerbehafteten Materialien, sofern der Mangel innerhalb 8 Tagen nach Wiederinbetriebnahme der Sache gemeldet wird und ausschließlich vom Auftragnehmer zu vertreten ist sowie die unmittelbar ausgeführten Montageleistung.

Ist eine Nachbesserung unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch falsche Bedienung, gewaltsame Zerstörung oder durch chemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Das gleiche gilt für den Probetrieb von Maschinen und Anlagen. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Lieferung bzw. der Leistung des Auftragnehmers und beträgt 12 Monate. Verbrauchermaterialien sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

### **8. Altteile**

Die auf dem Wege der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Über Verwendung und Verbleib außer Gewährleistung stehender, ausgebauter Teile entscheidet der Auftraggeber. Transport- und Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **9. Haftung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien etc.) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen; es sei denn, daß sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Soweit der Auftragnehmer dennoch haftbar sein sollte, beschränkt sich seine Haftung auf die Entschädigungsleistung seiner Versicherung.

### **10. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

### **11. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.